

Die Regulierung der Stromwirtschaft und die Verbraucher

SHÔDA Akira

1. Die historische Entwicklung der Stromgesetzgebung in Japan

1.1 Entwicklung bis zum Zweiten Weltkrieg

Die Regulierung der Stromwirtschaft begann in Japan mit dem Inkrafttreten der „Kontrollrichtlinien für die Elektrizitätswirtschaft“ (Denki jigyô torishimari kisoku) im Jahr 1896. Zu diesem Zeitpunkt gab es neunundzwanzig Unternehmen dieser Art. Ihre Regulierung erstreckte sich größtenteils auf Sicherheitsbestimmungen mit entsprechenden Standards sowie auf die Notwendigkeit einer Genehmigung seitens eines Ministers oder Gouverneurs für die Gründung eines Unternehmens.

Die Zahl der Elektrizitätsunternehmen wuchs drastisch an, und im Jahr 1910 gab es bereits 165. Die Anzahl der Stromkunden stieg auf 576.000, weshalb im Jahr 1911 das Elektrizitätsunternehmensgesetz (Denki jigyô-hô, Electricity Enterprises Act) erlassen wurde. Damit löste man sich von der bisherigen Orientierung auf Sicherheitsbestimmungen, machte Anordnungen hinsichtlich der Tarifregelung und anderer Angebotsbedingungen zum Gegenstand und förderte den Wettbewerb zur Verbreitung der Elektrizität. Zu diesem Zeitpunkt überflügelte die hydroelektrische die thermische Stromgewinnung.

In der folgenden Zeit breitete sich die Energiewirtschaft weiter aus, und es gab nicht nur einen zahlenmäßigen Zuwachs der Stromunternehmen, einige Unternehmen wurden auch viel größer. Die Menge des erzeugten Stroms, die 1911 noch 300.000 Kilowatt betragen hatte, betrug im Jahr 1919 mit mehr als 1.000.000 Kilowatt bereits mehr als das Dreifache, und der Wettbewerb zwischen den Unternehmen verschärfte sich. Angesichts dessen wurden Modelle der Kontrolle und der Selbstkontrolle der Elektroindustrie diskutiert.

Mit der Revision des Elektrizitätsunternehmensgesetzes 1932 wurden die Regulierungskriterien bei der Zulassung als gemeinnützige oder patentgeschützte Unternehmung verdeutlicht. 1938 wurden mehrere Gesetze erlassen, welche die staatliche Verwaltung der Elektroindustrie förderten. Gleichzeitig mit einer gesetzlich erzwungenen Zusammenführung der Energiewirtschaft wurde ein System der staatlichen Verwaltung der Stromerzeugung und -übertragung geschaffen. Gesetze, die im selben Jahr in Bezug auf die staatliche Verwaltung der Energiewirtschaft in Kraft traten, waren u.a. das „Elektrizitätsverwaltungsgesetz“ (Denryoku Kanri-hô) und das „Nihon Hassôden Kabushikigaisha-Gesetz“ (Japanische Elektrizitäts-Erzeugungs- und -Übertragungs AG).

Durch das Elektrizitätsverwaltungsgesetz wurde ein System der staatlichen Verwaltung geschaffen, welche die Nihon Hassôden KK übernahm. In wichtigen Angelegenheiten erkannte man aber nicht das unparteiische Urteil dieses Unternehmens an, sie wurden vielmehr alle durch die Regierung entschieden. Festgelegt wurde auch eine Weisungsbefugnis der Regierung gegenüber den Elektrizitätsunternehmen. Damals

überließ die Nihon Hassôden KK die hydroelektrische Stromerzeugung zum großen Teil unabhängigen Elektrizitätsunternehmen, kaufte den Strom von ihnen an und an die Stromversorger weiter. 1940 wurden durch die Revision des Nihon Hassôden KK-Gesetzes die bereits in Betrieb sowie die im Bau befindlichen hydroelektrischen Stromerzeugungsanlagen und die Versorgungsleitungen im Vermögen der Aktiengesellschaft zusammengeführt.

1941 wurde die Integration der Stromversorgung durch die „Verordnung zur Kontrolle der Stromverteilung“ (Haiden tôsei-rei) realisiert. Durch Fusion bzw. Geschäftsübertragung bestehender Versorger entstanden neun regionale Stromverteiler.

Durch die Gründung der staatseigenen monopolistischen Nihon Hassôden KK, die Schaffung der neun Stromverteiler, die die regionale Stromversorgung beherrschten, und durch die staatliche Verwaltung wurde in Japan die Struktur der Stromwirtschaft sowie das System ihrer staatlichen Verwaltung geschaffen. Diese Situation dauerte über die japanische Kriegsniederlage im Jahr 1945 hinaus an, bis man 1950 eine Reorganisation der Gesetzgebung bezüglich der Stromwirtschaft durchführte.

1.2 Die Verhältnisse nach 1950

Verschiedene Umstände führten unter der Besatzung zur Verabschiedung der „Verordnung über die Reorganisation der Stromwirtschaft“ (Denki jigyô saihensei-rei) und der „Verordnung über gemeinnützige Unternehmen“ (Kôeki jigyô-rei), durch die die Struktur der Stromwirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg festgelegt wurde. Um die staatliche Elektrizitätsverwaltung abzuschaffen und ein System unabhängiger Unternehmen zur Stromerzeugung, -übertragung und -versorgung in einem durchgehenden Prozess zu etablieren, wurden durch die Verordnung über die Reorganisation der Stromwirtschaft einerseits die Nihon Hassôden KK und die neun Stromverteiler aufgelöst, andererseits die Versorgungsbezirke festgelegt, indem man in den neun Bezirken jeweils eigene Unternehmen zur integrierten Stromerzeugung, -übertragung und -versorgung gründete.

Außerdem wurden die Stromunternehmen durch die „Verordnung über gemeinnützige Unternehmen“ in allgemeine Anbieter (*ippankyôkyû*) und Großanbieter (*oroshi-kyôkyû*; Unternehmen, die die allgemeinen Anbieter mit Strom beliefern) unterschieden. Durch das Verbot einer Überlappung von Versorgungsbezirken wurden regionale Monopole gesetzlich fixiert. Die Geschäftsaktivitäten der Elektrizitätsunternehmen unterlagen wie früher der staatlichen Kontrolle. Es gab ein Genehmigungssystem für die Versorgungsbedingungen, und es wurde den allgemeinen Anbietern prinzipiell untersagt, Strom zu Konditionen oder Tarifen anzubieten, die von den Vorschriften abwichen. Gleichzeitig wurde ihnen eine Anschluss- und Versorgungspflicht auferlegt.

Diese Situation, in der man regionale Monopole garantierte und die neun Stromversorger gleichzeitig ihre Unternehmensaktivitäten unter der Kontrolle des Staates entfalteten, blieb im Wesentlichen bis zur Revision des Elektrizitätsunternehmensgesetzes im Jahr 1995 bestehen, als man den Stromgroßhandelsunternehmen in einem bestimmten Umfang eine Liberalisierung gewährte.

Auf institutioneller Ebene traten im Zuge des Friedensvertragsschlusses und der Potsdamer Beschlüsse die „Verordnung über die Reorganisation der Stromwirtschaft“ (Denki jigyô saihensei-rei) und die Verordnung über gemeinnützige Unternehmen außer Kraft, und auch ihre Verlängerungsperioden endeten. Im Dezember 1952 wurde ein „Gesetz über vorläufige Maßnahmen zu Elektrizität und Gas“ (Denki oyobi gasu ni

kansuru rinji sochi-hô) verabschiedet. Bis zur geplanten Verabschiedung einer neuen Gesetzgebung arbeitete man weiter auf der Grundlage der beiden alten Verordnungen, so dass diese faktisch unverändert weiter bestanden. Außerdem wurde im selben Jahr das „Gesetz über die Aktiengesellschaft zur Erschließung elektrischer Energiequellen“ (Dengen kaihatsu kabushikigaisha-hô) verabschiedet und es kam zu der Gründung von Stromgroßhandelsunternehmen. Manche sehen diese Vorgänge auch als eine Revision des „Systems der neun Stromunternehmen“.

Mit der Verabschiedung eines neuen Elektrizitätsunternehmensgesetzes im Jahr 1964 gab es wieder ein Regulierungsgesetz für die Stromwirtschaft. Darin wurden die Anschluss- und Versorgungspflicht, ein Genehmigungssystem für die Versorgungsvorschriften und das Prinzip des Selbstkostenpreises sowie ein Verbot der Versorgung zu nicht autorisierten Bedingungen, ein Genehmigungssystem für Darlehensgebühren und das Prinzip der Selbstkostenpreisabsicherung usw. festgesetzt. Die Stromwirtschaft entwickelte sich nun also auf der Grundlage eines umfassenden Regelwerks.

1.3 Die Einführung der Liberalisierung in der Stromwirtschaft

Durch die Revision des Elektrizitätsunternehmensgesetzes wurde 1995 der erste Schritt zu einer Liberalisierung in der Stromwirtschaft getan.

Sie beinhaltet eine Teilanerkennung neuer Markteintritte auf dem Stromerzeugungssektor. Das heißt, man schaffte das Lizenzierungssystem für Markteintritte von Großhandelsstromunternehmen ab. Für die Akquisition von Stromquellen durch allgemeine Stromanbieter (die neun Stromanbieter) wurde ein Ausschreibungssystem eingeführt, an dem sich alle Stromerzeuger beteiligen können. Gleichzeitig wurde ein System von „kleine Stromanbieter“ (*tokuteidenkijigyô*) eingerichtet, nach dem alle zum Betreiben von Stromeinzelhandel fähigen Unternehmen zur Befriedigung der Nachfrage an speziellen Versorgungspunkten in den Markt eintreten können. Gleichzeitig wurde im Rahmen einer Revision des Tarifsystems eine Wahlklausel eingeführt, um den Stromkunden ein breiteres Spektrum an Auswahlmöglichkeiten zu eröffnen.

Die Revision des Elektrizitätsunternehmensgesetzes im Jahr 2000 führte die eingeleitete Liberalisierung der Stromwirtschaft dann weiter.

Mit ihr wurde eine Teilliberalisierung auf dem Sektor des Stromeinzelhandels durchgeführt. Das „System der Stromunternehmen mit spezifiziertem Geschäftsumfang“ erlaubten den allgemeinen Stromhandel auch mit Kunden, die mehr als 2.000 kW verbrauchen, auch für nicht zu den neun Stromversorgern gehörende, allgemeine Stromunternehmer geöffnet wurde. Gleichzeitig wurden die Gebührenregelungen revidiert, wobei man das Genehmigungssystem für Tarifsenkungen in ein Meldesystem umwandelte. So wurden die liberalisierten Bereiche in der Stromwirtschaft allmählich erweitert.

Unter der Bedingung einer störungsfreien Systemstabilität wurde mit der Einführung des „Systems der Stromunternehmen mit spezifiziertem Geschäftsumfang“ den allgemeinen Stromunternehmern eine „Endabsicherungspflicht“ gegenüber den Hochspannungsbeziehern, die über Preisverhandlungsstärke verfügen und etwa 30 % aller Verbraucher ausmachen, auferlegt, die Versorgungspflicht ansonsten aufgehoben und der Einzelhandel liberalisiert (Wettbewerbseinführung im Einzelhandelssektor). Damit die Öffnung des Stromversorgungsnetzes die Versorgungsverlässlichkeit nicht beeinträchtigt, wurde der Liberalisierungsrahmen auf die Hochspannungsbezieher begrenzt,

für die bereits ein individuelles Versorgungsmanagement besteht. In die Verbindungs- und Versorgungsklauseln wurden außerdem Mechanismen für eine stabile Stromerzeugung mittels Kernkraft, Wasserkraft etc. im Falle eines allgemeinen Rückgangs der Nachfrage eingebaut, wodurch auf der Systemseite Vorkehrungen zur Realisierung von Energiesicherheit und Umweltschutz getroffen sind.

Dieser Revision des Elektrizitätsunternehmensgesetzes entsprechen Veränderungen im Verhältnis zum Antimonopolgesetz.

Im Antimonopolgesetz galt seit seiner Verabschiedung 1947, dass es auf die Elektrizitätswirtschaft genau wie auf andere als gemeinnützig klassifizierte Unternehmen nicht anwendbar sei (§ 21 Antimonopolgesetz). Diese Regelung wurde durch die Revision des Antimonopolgesetzes im Jahr 2000 aufgehoben, und die Stromwirtschaft fällt nun vollständig in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Außerdem haben die Fair Trade Commission und das METI in der Folge der Revision des Elektrizitätsunternehmensgesetzes gemeinsam den „Leitfaden für einen gerechten Stromhandel“ (Tekisei na denryoku torihiki ni tsuite no shishin) beschlossen und veröffentlicht, in dem sie Richtlinien zur Regulierung der Stromwirtschaft durch das Elektrizitätsunternehmensgesetz und das Antimonopolgesetz darlegen.

1.4 Die Revision des Elektrizitätsunternehmensgesetzes (verabschiedet im Juli 2003, in Kraft gesetzt 2005)

Die Revision des Elektrizitätsunternehmensgesetzes im Jahr 2003 hatte die weitere Liberalisierung der Stromwirtschaft zum Gegenstand. Im Folgenden sind die in dieser Revision angestrebten Ziele aufgeführt.

1. **Bewahrung des integrierten Systems von Stromerzeugung und -übertragung**
Derzeit wird die Stromversorgung durch das System der allgemeinen Stromunternehmer so realisiert, dass alle Schritte, von der Stromerzeugung bis zum Einzelhandel, in einer Hand liegen. Diese Organisationsform wird in der jetzigen Reform bewahrt und die Wettbewerbsneutralität im System gesichert.
2. **Sicherstellung von Fairness und Transparenz bei der Netznutzung**
Um den Übertragungs- und Versorgungsnetzen der Stromversorger (der allgemeinen Stromunternehmer) stärker den Charakter einer von vielen Unternehmen genutzten, „öffentlichen Infrastruktur“ zu verleihen, wird unter dem Aspekt der Sicherung des fairen Wettbewerbs zwischen den Nutzern eine neutrale Institution zur Beaufsichtigung der Abläufe im Bereich der genannten Netze gegründet. Zwischen den Übertragungs- und Versorgungsabteilungen der Elektrizitätsgesellschaften und den anderen Geschäftsbereichen fließen keine Informationen, und es gibt eine getrennte Rechnungsführung.
3. **Harmonisierung der überregionalen Versorgung**
Um Bedingungen für eine effektive Nutzung der Versorgungskapazitäten der Kraftwerke im ganzen Land zu schaffen, wird das sogenannte „Eierkuchen-Problem“ gelöst (Erhebung von Gebühren, immer wenn der Strom auf dem Weg vom Kraftwerk zum Verbraucher den Versorgungsbereich einer Elektrizitätsgesellschaft [eines allgemeinen Stromunternehmers] passiert).

4. Förderung dezentraler Stromquellen
Für die Stromversorgung der Verbraucher wird die Versorgung über eigenfinanzierte Übertragungsleitungen ermöglicht.
5. Einrichtung von Stromgroßhandelsbörsen
Schaffung eines Markts für den landesweiten, privaten und freien Handel mit Großhandelsstrom.
6. Erweiterung des Liberalisierungsrahmens
Im April 2004 wurde die Einzelhandelsliberalisierung für Abnehmer mit einem Verbrauch über 500 kW genehmigt und im April 2005 für solche mit über 50 kW. Für eine vollständige Liberalisierung bis zum April 2007 haben u.a. Untersuchungen auf der Grundlage des erreichten Standes bei der Sicherstellung von Wahlmöglichkeiten für die Stromkunden durch die aktuelle Revision begonnen.

Außerdem sind verschiedene Grundregeln aufgestellt worden, wie z.B. das Verbot einer zweckentfremdeten Verwendung von im Netzbereich gewonnenen Informationen (Informationsblockade), das Verbot interner Quersubventionen oder das Verbot diskriminierender Behandlung. Hier kommen die Regulierungsregeln von Elektrizitätsunternehmensgesetz und Antimonopolgesetz deutlich zum Ausdruck.

2. Status und Rechte des Verbrauchers bei der Stromversorgung

2.1 Regulierungsinhalte der gegenwärtigen Gesetzgebung

Wie beschrieben ist seit 1995 die Liberalisierung der Stromindustrie in Teilgebieten vorangetrieben worden, und insbesondere für die Beziehung zwischen Großabnehmern und Marktneulingen gibt es beträchtliche Fortschritte. Dennoch hat sich das bisherige System der Erzeugung, Übertragung und Versorgung durch die neun Stromversorger (allgemeine Stromunternehmer) erhalten, die damit das Monopol für die Stromversorgung der Verbraucher haben. Das heißt, dem Verbraucher wird die Möglichkeit der Wahl des Stromversorgers noch immer vorenthalten und im Grunde besteht noch immer die allseitige Regulierung durch den Staat.

Die Regulierung der Stromversorgung der Verbraucher erfolgt weiterhin ausschließlich durch das Elektrizitätsunternehmensgesetz. Den allgemeinen Stromunternehmern erlegt es zunächst eine Versorgungspflicht auf, d.h. sie können sich nicht weigern, Elektrizität zur Deckung des allgemeinen Bedarfs in ihrem Versorgungsbezirk (außer Großverbrauch) zu liefern (Versorgung mit notwendigem Strom; § 18 Absatz 1 Elektrizitätsunternehmensgesetz). Gleichzeitig ist festgelegt, dass sie den allgemeinen Bedarf in Gebieten außerhalb ihres Versorgungsbezirkes nicht befriedigen dürfen (§ 18 Absatz 5), was den Status dieser allgemeinen Stromunternehmer als monopolistische Versorger der Verbraucher deutlich zeigt. So hat sich für die Verbraucher das bisherige Elektrizitätsversorgungssystem überhaupt nicht geändert.

Das Elektrizitätsunternehmensgesetz schreibt den allgemeinen Stromunternehmern hinsichtlich ihrer Tarife und anderer Versorgungskonditionen, die sie im Rahmen

der Versorgung des allgemeinen Bedarfs anwenden, nach einer Verordnung des METI das Einholen einer ministeriellen Genehmigung bei der Festsetzung der entsprechenden Klauseln vor. Gleiches gilt für eine Änderung der Klauseln (§ 19 Absatz 1 Elektrizitätsunternehmensgesetz). Eine solche Genehmigung muss erteilt werden, wenn die Erfüllung der folgenden vier Anforderungen festgestellt wurde: 1. Die Gebühren sind so gestaltet, dass einem angemessenen Selbstkostenpreis bei effizientem Management eine angemessener Gewinn aufgeschlagen ist. 2. Die Gebühren weisen deutlich eine feste Rate oder einen niedrigen Betrag in Abhängigkeit von der Art des Bedarfs auf. 3. Die Pflichten der allgemeinen Stromunternehmer und der Stromnutzer sowie das Verfahren der Kostenzuteilung für Stromzähler und andere Geräte sowie für das Verlegen von Leitungen und andere Arbeiten sind angemessen und überdies genau festgelegt. 4. Es gibt keine ungerechte und diskriminierende Behandlung bestimmter Personen. Damit werden Mechanismen geschaffen, die sicherstellen, dass die Stromversorgung nach angemessenen Versorgungsklauseln erfolgt (§ 19 Absatz 2).

Im Hinblick auf eine Änderung dieser Stromversorgungsklauseln sind Ausnahmen vorgesehen. Tarife und andere Versorgungskonditionen, die durch genehmigte Versorgungsklauseln bestimmt sind, können geändert werden, wenn bei einer Tarifsenkung nach einem Erlass des METI keine Beeinträchtigung der Interessen anderer Stromverbraucher zu befürchten ist. In dem Erlass werden dafür verschiedene konkrete Fälle aufgeführt. Die Regelung ist danach anwendbar, wenn sich die Gesamtsumme der von den Stromverbrauchern zu zahlenden Gebühren usw. nicht erhöht, wenn ihre Belastungen nicht zunehmen, wenn sich keinerlei nachteilige Umstände für sie ergeben und wenn Punkte hinzukommen, durch die sich ihre Auswahlmöglichkeiten vergrößern (§ 24 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Elektrizitätsunternehmensgesetz). Hat ein allgemeiner Stromanbieter eine solche Änderung vorgenommen, muss er die neuen Versorgungsklauseln nach Maßgabe des Regierungserlasses dem Minister vorlegen. Dem betreffenden allgemeinen Stromanbieter kann unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Änderung seiner Versorgungsklauseln unter nahezu den gleichen Bedingungen wie bei der Genehmigung auferlegt werden, wenn der Minister feststellt, dass die gemeldeten Versorgungsklauseln einem der folgenden Punkte nicht entsprechen: 1. Die Gebühren weisen deutlich eine feste Rate oder einen niedrigen Betrag in Abhängigkeit von der Art des Bedarfs auf. 2. Die Pflichten der allgemeinen Stromunternehmer und der Stromkunden sowie das Verfahren der Kostenzuteilung für Stromzähler und andere Geräte sowie für das Verlegen von Leitungen und andere Arbeiten sind angemessen und überdies genau festgelegt. 3. Es gibt keine ungerechte und diskriminierende Behandlung bestimmter Personen (§ 19 Absatz 3–5 Elektrizitätsunternehmensgesetz).

Für den Fall, dass es zwischen Stromkunden, einschließlich Verbrauchern, und einem Elektrizitätsunternehmen zu Streitigkeiten kommt, weil der regulierte und der freie Tarif deutlich voneinander abweichen und dies als ungerecht empfunden wird, strebt die Administration die Beilegung in einem Schlichtungsprozess an. Wenn die Festsetzung des regulierten Tarifs nicht angemessen war und eine Schädigung der Interessen der Stromkunden im regulierten Bereich droht, wird die Einreichung eines Antrags zur Genehmigung von Versorgungsklauseln oder eine Anordnung zur Änderung der Auswahlklauseln auf der Grundlage des Elektrizitätsunternehmensgesetzes verfügt (§ 19 Absatz 8 oder 23 Elektrizitätsunternehmensgesetz).

Durch diese Vorschriften des Elektrizitätsunternehmensgesetzes erfolgt eine direkte Regulierung der Transaktionen zwischen Versorger und Stromkunden. Dadurch

werden die Interessen der Verbraucher mit Hilfe der Vorschriften der Verwaltungsbehörden zunächst geschützt

2.2 Untersuchung der Rechte der Verbraucher als Stromkunden

Der Status der Verbraucher als Stromkunden wird in Japan von umfassenden staatlichen Regulierungen bestimmt. Ihre Versorgung mit Elektrizität erfolgt auf der Grundlage gesetzlich garantierter Bedingungen durch allgemeine Stromanbieter, in deren Händen die Stromerzeugung, -übertragung und -versorgung liegt. Diese allgemeinen Stromanbieter besitzen in ihren festgelegten Bezirken nahezu das gesamte Stromnetz und den größten Teil der Stromerzeugungsanlagen, was sie de facto zu regionalen Monopolisten macht. Die Verbraucher befinden sich sozusagen in einer passiven Position, in der sie unter der öffentlichen Verantwortung des Staates von diesen Unternehmen zu angemessenen Konditionen mit Strom versorgt werden.

Andererseits sind für große Stromkunden Voraussetzungen geschaffen worden, die eine Wahl des Geschäftspartners unter neuen Marktteilnehmern und den allgemeinen Stromanbietern ermöglichen. Durch diesen Markteintritt von Stromgroßanbietern und die Wahlmöglichkeit der großen Stromkunden entsteht Wettbewerb, der auch die allgemeinen Stromanbieter umfasst. Das heißt, es bildet sich ein bestimmter Geschäftsbereich (Markt), auf dem das Antimonopolgesetz mit seinem Ziel der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsordnung umfassend Anwendung findet. Die Dominanz der zehn allgemeinen Stromanbieter ist nicht zu leugnen. Aber in Kombination mit dem nach dem Elektrizitätsunternehmensgesetz verbindlichen Verbot der diskriminierenden Behandlung von Nutzern des für die Stromversorgung unverzichtbaren Leitungsnetzes und durch Einrichtung strenger Informationsschranken zwischen den internen Netzbereichen und anderen Betriebszweigen kann eine Funktionieren als Markt unter Einschluss der einflussreichen Unternehmen erwartet werden. Es ist vorgesehen, diese Richtung 2005 weiter zu verfolgen und den Liberalisierungsrahmen auf alle Hochspannungsbezieher auszudehnen.

Es heißt, man plane eine vollständige Liberalisierung, wenn künftig die entsprechenden Bedingungen geschaffen würden. Es sollen Untersuchungen zur Liberalisierung der Stromversorgung für die Verbraucher durchgeführt, und es geht um die Möglichkeit einer Garantie der freien Geschäftspartnerwahl durch die Verbraucher.

Zumindest in der derzeitigen Situation bleibt den Verbrauchern in ihrer Rolle als Stromkunden die Freiheit der Wahl des Geschäftspartners weiter verwehrt. Jetzt ist zu prüfen, wie eine Garantie dieser Freiheit für die Verbraucher eingeschätzt wird.

Selbstverständlich ist Elektrizität für das Leben der Verbraucher unverzichtbar. Es lässt sich auch nicht bestreiten, dass der von den Verbrauchern benötigte Strom qualitativ einheitlich sein muss, weshalb de facto ein Wettbewerb zwischen den Stromversorgungsunternehmen über die Produktqualität nicht vorstellbar ist. Allerdings kann es durch das Verhältnis von Preis und kontinuierlicher Versorgung die Möglichkeit eines Versorgungswettbewerbs gegenüber den Verbrauchern geben. Für die Versorgungsunternehmen muss es wohl mengenmäßig einen bestimmten Strombedarf in einem bestimmten Gebiet geben, um wirtschaftlich hinreichend rentabel zu sein. Eine weitere Vorbedingung für die Geschäftstätigkeit eines neuen Stromversorgers ist die ständige Verknüpfung mit dem Reservehaltungs-System (Pflicht) eines Elektrizitätsunternehmens. Die Möglichkeiten zur Überwindung dieser Situation sind eher gering.

Unter diesen Umständen und angesichts der Tatsache, dass sich bestimmte Stromunternehmer im Grunde regional eine quasimonopolistische Position oder zumindest eine dominierende Stellung auf dem Markt gesichert haben, wird eine Anerkennung der Freiheit der Geschäftspartnerwahl für die Verbraucher, von Ausnahmen abgesehen, wohl kaum zu Vorteilen durch die Nutzung dieser Freiheit führen. Bei einem über den Preis geführten Wettbewerb halte ich die Möglichkeit, dass dies bei Endverbrauchern zu einem Anreiz für einen Versorgerwechsel wird, für außerordentlich gering. Solange die gegenwärtigen Strukturen in der Stromindustrie bestehen, macht es für mich wenig Sinn, den Verbrauchern als Stromabnehmer die Freiheit der Wahl ihrer Geschäftspartner einzuräumen.

Nach meiner Ansicht gehört die Sicherstellung der für das Leben der Bevölkerung unverzichtbaren Stromversorgung als Teil der allgemeinen Politik zur öffentlichen Verantwortung. Angesichts der Stellung der Verbraucher im Handel ist es auch unbedingt notwendig, einen Teil der Geschäftskonditionen gesetzlich zu regeln. Überdenkt man das systemimmanente Problem, dass bestimmte Stromunternehmer durch die Bündelung von Erzeugung, Übertragung und Verteilung in einer Hand fast wie regionale Monopole arbeiten, so scheint mir das gegenwärtige System, das die Versorgungsbedingungen, einschließlich der Preise, reguliert und bestimmten Stromunternehmern eine Versorgungspflicht auferlegt, für die Erfüllung der staatlichen Pflicht zum Schutz der Rechte der allgemeinen Verbraucher eher vorteilhaft.

Problematisch ist hierbei, dass dem Verbraucher keine Gelegenheit eingeräumt wird, bei der Festlegung des Stromtarifs oder der Versorgungskonditionen mitzuwirken. Dies ist eine Frage des Mitspracherechts der Verbraucher beim Schutz ihrer Rechte durch den Staat. Dieser Anspruch entspricht dem Recht der Verbraucher auf gleichberechtigten Handel, das nach dem Prinzip der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsordnung zu gewährleisten ist, und muss garantiert werden.

Die allgemeinen Stromanbieter gelten prinzipiell als Stromversorger der Verbraucher. Daher müssen bei der Genehmigung der Versorgungskonditionen dieser Unternehmen vor allem Prüfungsmöglichkeiten in Gremien geschaffen werden, in denen Verbraucher vertreten sind. Erforderlich ist die Schaffung von Organen, die eine gewissen Überprüfungsfunktion bei der Genehmigung durch die Administration wahrnehmen, sowie Mechanismen, welche die Ansichten der Verbraucher als Stromkunden reflektieren. Es muss geprüft werden, ob auf diese Art die Gerechtigkeit der öffentlichen Politik gesichert werden kann.

Aus dem Japanischen übersetzt von Bernd Rießland.